

Forschungsskizze¹ zum Projekt

Darstellung des Untersuchungsvorhabens

Rahmendaten

Wer **verantwortet** das Forschungsprojekt?

Welche Schulformen kommen für das Forschungsprojekt in Frage:

Grundschule	Gymnasium	Förderschule
Hauptschule	Sekundarschule	Berufskolleg
Realschule	Gesamtschule	Weiterbildungskolleg

Wie **viele Schulen** benötigen Sie? Haben sie besondere Wünsche bzgl. des **Schulstandortes**?

Wie viele und welche **Lerngruppen** bzw. **Schüler*innen** werden für das Forschungsprojekt benötigt?

¹ Diese Forschungsskizze dient nur unserer Information und ist nicht zur Weiterleitung an die Schulen bestimmt. Auf Grundlage der Forschungsskizze entwerfen wir für Sie ein Anschreiben an die Schulen.

Wie viele und welche **Lehrkräfte** werden für das Forschungsprojekt benötigt?

Für welchen **Zeitraum** ist die Datenerhebung an den Schulen geplant?

Haben Sie – etwa durch ehemalige Doktorand*innen oder Kolleg*innen – **persönliche Kontakte** zu Schulen, die für Ihr Forschungsprojekt in Frage kommen? Wenn ja, zu welchen?

[Gewinn für die Schulen](#)

[Ablauf](#)

[Weitere Hinweise](#)

Ich bin einverstanden, dass das ZLB auf seiner Homepage über das Projekt informiert und ggf. die Projektseite verlinkt. (erforderlich)

Bitte beachten Sie die rechtlichen Grundlagen der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Befragungen an Schulen (siehe unten).

Für Ihr Forschungsprojekt wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg. Bei Fragen, Unklarheiten und Anregungen kontaktieren Sie uns gern! Bitte übermitteln Sie uns das ausgefüllte Formular via E-Mail an ft.zlb@uni-muenster.de.

Dr. Eva Willebrand

Zentrum für Lehrkräftebildung
Abteilung Forschungskoordination und Transfer
Servatiiplatz 9 | Induna-Hochhaus
Raum 10006 (10. Etage)
48143 Münster
Telefon: +49-251-83-32543
E-Mail: ft.zlb@uni-muenster.de

Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung von empirischen Untersuchungen und Befragungen an Schulen in Nordrhein-Westfalen² regelt ein Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.07.1996:

**Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG.
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15.07.1996**

[...]

2 Personen und Institutionen, die empirische Untersuchungen bzw. Befragungen in Schulen durchführen wollen, wenden sich an die jeweiligen Schulleitungen.

2.1 Die Anfragen sollen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

2.1.1 eine Darstellung des Untersuchungsvorhabens,

2.1.2 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung vorgesehen ist,

2.1.3 Angaben über die voraussichtliche Inanspruchnahme der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler, 2.1.4 den Zeitplan der Untersuchung oder Befragung,

2.1.5 bei Anfragen aus dem Hochschulbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, bei Anfragen aus Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eine Stellungnahme der Fachleiterin oder des Fachleiters und der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, in der das Vorhaben in Inhalt und Form unterstützt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung oder Befragung ist der Schule zuzuleiten.

3 Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

3.1 Die Zustimmung kann nur erteilt werden,

3.1.1 wenn keine unvertretbare Belastung des Unterrichts stattfindet,

3.1.2 wenn Lehrkräfte und Verwaltungspersonal der Schule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden,

3.1.3 wenn sich das Vorhaben auf die Unterrichts- und Erziehungswirklichkeit in Schule und Unterricht bezieht, 3.1.4 wenn durch Art und Inhalt der Untersuchung oder Befragung nicht in schutzwürdige Rechte von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder weiteren Personen eingegriffen wird; 3.1.5 wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt; bei Einsatz von Fragebögen muss deren Rückgabe in verschlossenen Briefumschlägen erfolgen;

3.1.6 wenn Namen und Anschriften der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten nicht gefordert werden,

3.1.7 wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich auf der Grundlage umfassender Informationen über das Vorhaben schriftlich einverstanden erklärt haben und zuvor auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wurden.

3.2 Die Zustimmung ist zu versagen,

3.2.1 wenn die Untersuchungen oder Befragungen von suggestivem Inhalt sind oder Werbecharakter haben, 3.2.2 wenn die Schule nur als Organisationshilfe zum Erreichen einer Zielgruppe benutzt wird und die Themenstellung des Vorhabens eine Mitwirkung der Schule von der Sache her nicht erfordert.

² Beachten Sie, dass außerhalb von NRW die Richtlinien anderer Bundesländer gelten. Vgl. hierzu <https://www.forschungsdaten-bildung.de/datenmanagement/recht-ethik/genehmigungen-schulerhebungen/>